

## **HALLENORDNUNG ETV-Tennishalle, Lokstedter Steindamm 75, 22529 Hamburg**

- 1) Die Nutzungszeiten gemäß Hallenplan verstehen sich von voller Stunde zu voller Stunde mit einer Toleranz von + / - 1 Minute.
- 2) Sollte die Nutzung des gemieteten Platzes aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht möglich sein, so wird der Vermieter dem Mieter Ersatztermine benennen oder eine Kostengutschrift erteilen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Vermieter wird sich bemühen, dem Mieter Ersatzzeiten für den Fall anzubieten, wenn die Hallennutzung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist.
- 3) Buchungstornierung
  - a) Tritt der Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, vom Saison-Mietvertrag zurück, so zahlt er als Schadenersatz 60 % der Vertragssumme an den Vermieter, soweit im Mietvertrag keine andere Vereinbarung erfolgte.
  - b) Tritt der Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, von einer Einzelstundenbuchung nach Ablauf der 48 Stunden Stornierungsfrist zurück, so zahlt er als Schadenersatz 100 % der Vertragssumme an den Vermieter.
  - c) Dies gilt auch für die Nutzung wie unter Pos. 12 und 13 aufgeführt.
- 4) Der Mieter hat die von ihm gebuchten Zeiten strikt einzuhalten, ein Weiterspielen über die gebuchte Zeit hinaus ist nicht gestattet. Dies gilt auch hinsichtlich zufällig frei gewordener Plätze.
- 5) Zuschauer und Begleiter haben die Möglichkeit, das Geschehen von der Empore aus zu verfolgen. Das Betreten des Spielfeldbereiches ist mit Rücksicht auf die Spieler nicht gestattet.
- 6) Für eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 7) Der jeweilige Mieter haftet für Schäden, die er oder seine Gäste verursachen.
- 8) Der Vermieter haftet nicht für Folgen von auf der Anlage eingetretenen Unfällen und sonstigen Schäden des Mieters oder dessen Gäste,
  - a) soweit diese nicht auf Schäden von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht;
  - b) bei sonstigen Schäden jedoch, soweit diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- 9) Um Störungen zu vermeiden, ist der Zu- und Abgang für die Hallenplätze 2 und 3 nur durch den Gang gestattet.
- 10) Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten, Abfall ist in dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Die Halle ist um 23:00 Uhr rechtzeitig zu verlassen da das Licht einige Minuten später automatisch abgeschaltet wird. In den Umkleide- und Nebenräumen schaltet sich das Licht um 23:30 Uhr aus. Der Letzte hat jeweils die Halle abzuschließen.

- 11) Die Eingangstür ist mittels Schnäpper immer verschlossen, so dass nur Mieter mit Schlüssel, also keine Unbefugten, in die Halle gelangen können. Die Übergabe des Schlüssels wird von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Die Höhe der Sicherheitsleistung beschließt der Vorstand.
- 12) In der Eingangshalle hängt ein Belegungsplan aus, der zweimal in der Woche aktualisiert wird.
- a) Wenn jemand in einer freien Zeit spielen möchte so gebietet es die Fairness, dass er seinen Namen vor Betreten des Platzes gut leserlich in den Belegungsplan einträgt.
  - b) Damit eine Berechnung der Stunde erfolgen kann, muss ein in der Eingangshalle hängender Meldezettel gut leserlich ausgefüllt und in den hierfür vorgesehen Briefkasten eingeworfen werden.
- 13) Die Nutzung der Halle in der Sommerzeit ist zu den geltenden Stundensätzen möglich. Die Regelung erfolgt wie unter Pos. 12 aufgeführt. Dies gilt auch wenn Jugend- bzw. Leistungssport oder Training im Sommer aus Witterungsgründen in die Halle verlegt wird. Vom zuständigen Trainer oder Übungsleiter ist eine Eintragung vorzunehmen.
- 14) Verschmutzung der Tennishalle:
- a) Die Tennishalle darf nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden.
  - b) Es ist daher nicht gestattet, Getränke, Obst, Eis oder Ähnliches mit auf das Spielfeld zu nehmen. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Tennishalle mit Straßenschuhen zu betreten.
  - c) Sie darf nur mit profillosen Hallen-Tennisschuhen, die vom Vermieter für diesen Zweck anerkannt wurden und die für Teppichböden geeignet sind, betreten werden.
  - d) Sie dürfen erst im Vorraum der Tennishalle, also innerhalb des Hallengebäudes angezogen werden.
  - e) Hallentennisschuhe, die außerhalb der Halle getragen werden, sind Straßenschuhe. Dies gilt ebenfalls für Tennis- oder Sportschuhe mit Profilsohlen.
  - f) Insbesondere Trainer und Mannschaftsführer sind besonders angehalten die Einhaltung zu kontrollieren.
- 15) Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann das Aufsichtspersonal ein Hallenverbot aussprechen.
- 16) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so behalten die übrigen Bedingungen dennoch weiterhin Bestand.

Beschlossen und genehmigt:

Hamburg, den

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Hallenbedingungen, an und verpflichte mich, besonders auch auf die Einhaltung der Hallenordnung durch meine Mitspieler zu achten.

Unterschrift des Mieters

Hamburg, den